

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sandra Khalatbari (CDU)

vom 16. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2022)

zum Thema:

Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Kindern

und **Antwort** vom 01. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. April 2022)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Sandra Khalatbari (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11302

vom 16. März 2022

über Beschulung von aus der Ukraine geflüchteten Kindern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Besteht für die aus der Ukraine geflüchteten Kinder im Alter von 6 - 16 Jahren Schulpflicht im Land Berlin in Analogie zu aus einem anderen europäischen Land eingereisten Kindern?

Zu 1.: Gemäß § 41 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin unterliegt der Schulpflicht, wer in Berlin seine Wohnung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Kinder und Jugendliche aus der Ukraine, die Berlin nicht nach wenigen Tagen wieder verlassen, sondern hier bleiben wollen, haben hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt und unterliegen der Schulpflicht. Gemäß § 42 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Berlin umfasst die allgemeine Schulpflicht in der Regel zehn Schulbesuchsjahre, die sich auf den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule verteilen. Schulbesuchsjahre im Ausland sind dabei zu berücksichtigen, ebenso der erreichte Bildungsstand. Die allgemeine Schulpflicht gilt als erfüllt, wenn im Ausland bereits insgesamt zehn Jahre sowohl eine Grund- als auch eine weiterführende Schule besucht worden ist oder, wenn

ein, dem Mittleren Schulabschluss vergleichbarer, Bildungsstand erreicht worden ist. Dies schließt einen freiwilligen Schulbesuch mit dem Ziel, einen höheren Bildungsstand zu erreichen, nicht aus.

2. Ist beabsichtigt, für den rechtlichen Fall der Schulpflicht, diesen Kindern ein adäquates Angebot in der allgemeinbildenden Schule in Berlin zur Verfügung zu stellen?

Zu 2.: Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben laut § 2 Schulgesetz für das Land Berlin sowie Art. 20 der Verfassung von Berlin das Recht auf den Besuch einer Schule, unabhängig davon, ob sie schulpflichtig sind oder nicht. Sorgeberechtigte können dementsprechend ihre Kinder bei den zuständigen bezirklichen Schulämtern oder den Koordinierungsstellen für Willkommensklassen für einen Schulplatz melden.

3. Ab wann genau (z.B. unmittelbar nach Ende der Osterferien) soll all diesen Kindern ein Schulplatz zur Verfügung gestellt werden?

Zu 3.: Alle Kinder und Jugendlichen, die bei den zuständigen Ämtern für einen Schulplatz registriert sind, erhalten entsprechend ihrer Sprachkenntnisse und schulischen Vorerfahrungen und nach Maßgabe verfügbarer Schulplätze schnellstmöglich einen Schulplatz.

4. Besteht eine Pflicht zur (amts)ärztlichen Untersuchung der unter Frage 1 genannten Kinder vor dem 1. Tag des Schulbesuchs im Land Berlin?

Zu 4.: Die Rechtsgrundlage für die Zuzugsuntersuchung bildet § 52 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Berlin. Hiernach sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, sich einer Untersuchung zu unterziehen. Es ist allerdings nicht vorgeschrieben, wann die Untersuchung stattzufinden hat. Folglich muss die Zuzugsuntersuchung nach dieser Regelung nicht vor dem ersten Schulbesuch stattfinden, sondern kann auch später nachgeholt werden. Das genaue Verfahren unterliegt der Regelung durch die bezirklichen Gesundheitsämter.

5. Brauchen diese Kinder Impfnachweise z. B. gegen Masern vor Beginn der Teilnahme am Unterricht?

Zu 5.: Gemäß § 20 Abs. 9 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes werden Personen, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, auch ohne Nachweis einer Masernimmunität in Schulen betreut. Die Schulleitung muss in solchen Fällen die personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers an das zuständige Gesundheitsamt weitergeben.

Auch hinsichtlich anderer Erkrankungen muss keine Impfung nachgewiesen werden, um am Unterricht teilnehmen zu dürfen.

6. Wie soll eine diesbezügliche Prüfung zeitlich und personell realisiert werden?

Zu 6.: Die Prüfung dieser Daten erfolgt bei der Aufnahme in die Schule. Siehe auch Antwort 5.

7. Ist der Aufbau einer Datenbank zu geflüchteten ukrainischen Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern geplant?

Zu 7.: Geflüchtete Lehrkräfte aus der Ukraine können sich über ein eingerichtetes Funktionspostfach melden, das mit einem entsprechenden Aufruf in deutscher, ukrainischer und russischer Sprache auf der folgenden Seite gepostet wurde: <https://www.berlin.de/sen/bjf/refugees/ukraine/>.

8. Welchen Zwischenstand gibt es diesbezüglich zum Stichtag 25.03.2022?

Zu 8: Zum jetzigen Zeitpunkt haben sich über 300 Lehrkräfte aus der Ukraine oder bereits in Berlin wohnend gemeldet.

9. Ist die Prüfstelle bei SenBJF bezogen auf die rechtliche Anerkennung der Lehrbefähigung der unter Frage 7 benannten pädagogischen Fachkräfte sofort arbeitsfähig?

Zu 9.: Die Anerkennungsstelle für ausländische Lehrkräfte ist ganzjährig einsatzfähig, das gilt auch für die Bearbeitung von Anträgen von Lehrkräften aus der Ukraine. Ab dem 01. April wird die Arbeitsgruppe personell verstärkt.

10. Wie lange wird die Prüfung auf Anerkennung der Lehrbefähigung (z.B. nach dem Recht des Heimatlandes) im Einzelfall dauern?

Zu 10.: Die Dauer der Bearbeitung hängt von der Beschaffenheit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie von der Anzahl der eingehenden Anträge ab, sodass keine Angaben zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit möglich sind. Geprüft werden soll in der Regel zunächst die Möglichkeit der (niedrigschwelligeren) Anerkennung, bevor im gegebenen Fall auch eine mögliche Gleichstellung geprüft und die hierzu erforderlichen Auflagen ausgesprochen werden. Mit diesem Verfahren wird ein schnellerer (partieller) Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

11. Ist beabsichtigt, eventuell auch eine befristete, vorläufige Erteilung einer Unterrichtserlaubnis zu ermöglichen?

Zu 11.: Ja. Da die Lehrkräfte in der Regel noch nicht die Bedingungen zur Gleichstellung mit den Berliner Lehrämtern erfüllen, werden sie zunächst befristet eingestellt werden.

12. Ist beabsichtigt, zügig (evtl. auch befristete) Arbeitsverträge auszufertigen?

Zu 12.: Es sind bereits befristete Arbeitsverträge für die Abdeckung des zusätzlichen Personalbedarfs für Willkommensklassen geschlossen worden. Weitere befinden sich bereits im Geschäftsgang.

13. Hält SenBJF die anfängliche ausschließliche Unterrichtung der unter Frage 1 genannten SuS in Willkommensklassen für ausreichend und angemessen?

Zu 13.: Die Schülerinnen und Schüler erhalten entsprechend ihrer Sprachkenntnisse und schulischen Vorkenntnisse Beschulungsangebote. Dies kann die Aufnahme in eine temporäre Lerngruppe (Willkommensklasse) zum Erwerb der deutschen Sprache oder auch die direkte Integration in das Regelsystem sein. Grundsätzlich sollen im Falle der Beschulung in Willkommensklassen Kinder und Jugendliche auch in den Unterricht der Regelklassen sowie in außerunterrichtliche Angebote (teil)integriert werden.

14. Welche weiteren Formen der Beschulung sind in Planung?

Zu 14.: Es ist geplant, auf die besonderen Bedürfnisse und Anforderungen der geflüchteten ukrainischen Schülerinnen und Schüler einzugehen und ein möglichst gut mit dem Unterricht in den Willkommensklassen verzahntes Angebot im herkunftssprachlichen Unterricht vorzuhalten.

15. Wird der Aufbau/die Einrichtung einer dt.-ukrainischen SESB in die Überlegungen zur Beschulung dieser SuS einbezogen?

16. Welchen Zwischenstand der Überlegungen gibt es bisher dazu?

Zu 15. und 16.: Der Aufbau einer Deutsch-Ukrainischen (Europa-)Schule ist derzeit in Prüfung.

18. Ab wann spätestens plant SenBJF (Regel)Unterricht für alle zum Stichtag 25.03.2022 in Berlin angekommenen, bleibenden und aus der Ukraine geflüchteten SuS?

Zu 18.: Siehe auch Antwort zu Frage 3. Aktuell ankommende Schülerinnen und Schüler erhalten Schulplätze im Regelsystem und in Willkommensklassen. Weitere Schulplätze werden entsprechend den Bedarfen zur Verfügung gestellt. Weitere Willkommensklassen werden kontinuierlich eingerichtet.

19. Ist geplant, diese SuS rein rechnerisch im Umfang der Stundentafel der jeweiligen Jahrgangsstufe zu unterrichten? Wenn ja, ab wann?

Zu 19.: Die Schülerinnen und Schüler der Willkommensklassen werden entsprechend der hierfür vorgesehenen Stundentafel (28 Stunden in der Primarstufe, 31 Stunden in der Sekundarstufe I und den beruflichen Schulen) unterrichtet. Neben dem Unterricht in der deutschen Sprache soll auch Schulunterricht in weiteren Fächern angeboten werden. Dies kann teilintegrativ im Regelunterricht erfolgen oder in der Willkommensklasse sowohl in deutscher als auch in ukrainischer Sprache.

20. Wird es für die SuS im Grundschulalter ein Angebot vergleichbar der verlässlichen Halbtagsgrundschule einschließlich kostenfreiem Mittagessen geben? Wenn ja, ab wann?

Zu 20.: Das kostenbeteiligungsfreie Mittagessen wird allen Kindern im Grundschulalter angeboten.

21. Ist geplant, diese SuS in einem Modul bis 16:00 Uhr zu betreuen? Wenn ja, ab wann?

Zu 21.: Den Familien wird eine Teilnahme an der ergänzenden Förderung und Betreuung ermöglicht. Das Jugendamt kann auf Antrag nach § 4 Schülerförderungs- und Betreuungsverordnung über einen Bedarf aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen entscheiden. Derzeit wird ein Verfahren geprüft, wonach die Betreuung sofort erfolgen kann.

22. Da der Fragenkatalog keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, welche weitergehenden Überlegungen zur Beschulung der geflüchteten SuS aus der Ukraine hat SenBJF bereits angestellt?

Zu 22.: Alle Angebote zur schulischen und außerschulischen Betreuung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie stehen auch den Schülerinnen und Schülern, die aus der Ukraine nach Berlin geflüchtet sind, offen. Darüber hinaus wird unter anderem aktuell geprüft, ob im Rahmen der Angebote der „Schule in den Ferien“ Deutschkurse angeboten werden können.

Berlin, den 1. April 2022

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie